

Statuten

Familiengarten-Verein Kloten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen Familiengarten-Verein Kloten (nachstehend Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Kloten.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- Die Schaffung, Mehrung und Erhaltung von Familiengärten,
- Einen geordneten Betrieb und eine geeignete Verwaltung zu gewährleisten,
- Die sachgerechte und nachhaltige Nutzung und den Freizeitwert der Gartenanlagen zu sichern,
- Die gegenseitigen Interessen zwischen Verpächtern und Vereinsmitgliedern zu vertreten und zu wahren.

Um den Zweck zu erreichen:

- Pachtet der Verein Kulturland,
- Erstellt der Verein eine zweckmässige Infrastruktur,
- Verpachtet der Verein Familiengärten an seine Mitglieder.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Bedingung, Aufnahme, Pachtvertrag

Dem Verein können nur Personen angehören, die Ihren Wohnsitz in Kloten oder in angrenzenden Gemeinden haben.

Vereinsmitglied wird, wer den obligatorischen Pachtvertrag unterzeichnet.

Den Pachtvertrag unterzeichnen können:

- mündige Einzelpersonen,
- Ehepartner oder maximal zwei mündige Mitglieder einer Lebensgemeinschaft.

Mutationen sind dem Vorstand innerhalb von 30 Tagen schriftlich bekannt zu geben.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der Pachtvertrag bildet die Grundlage für das Pachtverhältnis zwischen Pächter und Verein.

Der Pachtvertrag bezieht sich nur auf die Parzelle, nicht auf Kulturen oder Objekte.

Jedes neu eintretende Mitglied hat eine einmalige Eintrittsgebühr zu entrichten.

Art. 4 Warteliste

Anwärter auf eine Gartenparzelle melden sich mit dem offiziellen Formular an und werden in die Warteliste aufgenommen.

Die Berücksichtigung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen.

Art. 5 Unterpacht

Unterverpachtung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes gestattet.

Unterpacht bewirkt nicht die Mitgliedschaft im Verein.

Der Unterpächter erhält keinen Pachtvertrag und wird bei einer allfälligen Neuvergabe der Parzelle nicht privilegiert behandelt.

Art. 6 Pflichten

Mitglieder des Vereins verpflichten sich:

- a) Die Bestrebung des Vereins zu unterstützen und sich an die Gartenordnung, d.h. die Statuten, den Pachtvertrag und die Reglemente des Vereins sowie an die Richtlinien über die Familiengartenareale der Stadt Kloten zu halten,
- b) Ihre Parzelle zu bepflanzen und in Ordnung zu halten,
- c) Zur Leistung von Fronarbeit,
- d) Die Beiträge, Gebühren und allfällige weitere begründete finanzielle Forderungen innert der festgesetzten Frist zu begleichen.

Art. 7 Austritt, Kündigung, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt mit gleichzeitiger ordnungsgemässer Abgabe der Parzelle. Die Kündigung muss schriftlich drei Monate im Voraus erfolgen.
- b) Durch Wegzug aus der Gemeinde Kloten oder aus angrenzenden Gemeinden, spätestens nach sechs Monaten.
- c) Durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses wenn das Mitglied
 - Den Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - Den Interessen oder dem Ansehen des Vereins schadet,
 - Wiederholt gegen die Gartenordnung verstösst,
 - Der Ausschluss wird den Mitgliedern mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt und ist unanfechtbar. Im Falle von besonders krassen oder mutwilligen Verstössen gegen die Gartenordnung, kann der Vorstand eine fristlose Wegweisung des Pächters anordnen.
- d) Durch Tod,
- e) Bei Tod, schwerer Krankheit, Invalidität oder Wegzug des Pächters können in der Gemeinde Kloten oder in den angrenzenden Gemeinden wohnhafte Ehegatten, Lebenspartner oder volljährige Kinder sofort in die Rechte und Pflichten des bisherigen Pächters treten.

In allen vorgenannten Fällen verfallen die für das laufende Jahr bezahlten Beiträge und Gebühren.

In besonderen, begründeten Fällen, insbesondere zur Vermeidung von Härtefällen kann der Vorstand abweichende Regelungen treffen.

Wer seine Parzelle aus Gründen, die nicht in der Gewalt von ihm selber oder des Vereins liegen, nicht mehr bewirtschaften kann, tritt automatisch aus dem Verein aus. Man wird mit erster Priorität auf die Warteliste gesetzt. Alle weiteren Regelungen werden vom Vorstand mit Rücksicht auf die gegebenen Umstände getroffen.

III Organisation

Art. 8 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) Die Generalversammlung (nachstehend GV),
- b) Der Vorstand,
- c) Die Rechnungsrevisoren.

Art. 9 Generalversammlung (GV)

Die GV bildet das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche GV findet einmal jährlich vor dem 1. Dezember statt.

Sie wird vom Vorstand 30 Tage vorher durch Veröffentlichung des Datums einberufen.

Die Traktanden werden den Mitgliedern 10 Tage vorher schriftlich mitgeteilt.

Ausserordentliche GVs werden auf Anordnung des Vorstandes oder bei Vorliegen eines schriftlichen Begehrens von mindestens einem Fünftel der Mitglieder durch den Vorstand einberufen.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV,
- b) Abnahme:
 - Des Jahresberichts,
 - Der Jahresrechnung und des Revisorenberichts.
- c) Wahlen:
 - Des Vorstands,
 - Des Präsidenten,
 - Der Rechnungsrevisoren.
- d) Festsetzung:
 - Des Pachtzinses,
 - Des Mitgliederbeitrags,
 - Der Eintrittsgebühr,
 - Der pro Parzelle zu leistende Frondienst,
 - Der Gebühr für nicht geleistete Frondienststunden,
 - Der Ausgabenkompetenz des Vorstandes,
 - Des Minimalbestands des Erneuerungsfonds.
- e) Bestimmung der Finanzierungsweise des Erneuerungsfonds,
- f) Beschluss über den ordentlichen Voranschlag (ordentliches Budget),
- g) Beschlussfassung:
 - Über Anträge des Vorstandes,
 - Über die dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der GV von Mitgliedern schriftlich eingereichte Anträge.
- h) Statutenänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

Art. 10 Stimm- und Wahlrecht

Jedermann hat das Recht, an der GV teilzunehmen. Stimm- und wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins.

Pro Mitglied kann eine Stimme abgegeben werden. Stellvertretung in der gleichen Lebensgemeinschaft ist

möglich. Niemand kann zwei Stimmen gleichzeitig abgeben. Ausschluss vom Stimmrecht gemäss ZGB Art 68.

Art. 11 Beschlussfassung

Die GV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, mit Ausnahme der Vereinsauflösung (Art 22).

Vereinsbeschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Versammlung geheime Abstimmung beschliessen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse der GV sind für alle Mitglieder verbindlich.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt und besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

- Präsident,
- Vizepräsident,
- Kassier,
- Aktuar,
- In der Regel pro Areal, ein Arealleiter.

Eine Wiederwahl ist möglich. Die Chargen werden vom Vorstand verteilt.

Art. 12.1 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach innen und aussen,
- b) Die Vorbereitung und Durchführung der Versammlungen und den Vollzug der gefassten Beschlüsse,
- c) Die Verwaltung (Abschliessen von Pachtverträgen) und Kontrolle der Gartenareale,
- d) Die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Die Erledigung der laufenden Geschäfte.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder der Vizepräsident und die Mehrheit des Vorstandes anwesend sind.

Kollektiv rechtsverbindlich unterschriftsberechtigt ist der Präsident oder Vizepräsident mit dem Kassier oder dem Aktuar.

Die Arealleiter sind für die Einhaltung der Gartenordnung verantwortlich.

Art. 12.2 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand hält sich an das von der GV genehmigte Budget.

Für Unvorhergesehenes beantragt der Vorstand zu handen der GV eine Ausgabenkompetenz.

Der Vorstand erstattet der GV Bericht über die Beanspruchung der Ausgabenkompetenz.

Art. 13 Rechnungsrevisoren

Die GV wählt zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied. Nach zwei Jahren scheidet ein Revisor aus und ist erst nach vier Jahren wieder wählbar.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung auf formelle Richtigkeit und Übereinstimmung mit den Belegen sowie der Buchungen mit den Vereins- und Vorstandsbeschlüssen/Statuten. Sie erstellen einen Bericht und Antrag zu handen der GV. Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, jederzeit Einblick in die Rechnung zu nehmen. Rechnungsrevisoren können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

IV Finanzen

Art. 14 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Den Mitgliederbeiträgen,
- b) Den Pachtzinsen,
- c) Den Zinsen aus dem Vereinsvermögen,
- d) Den Eintrittsgebühren,
- e) Den Gebühren für nicht geleistete Frondienststunden,
- f) Den Wasserzinsen,
- g) Den Gebühren für allgemeine Betriebs-und Entsorgungskosten.

Der Verein kann sich Erträge aus Veranstaltungen erwirtschaften.

Art. 15 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Den Pachtzinsen,
- b) Den Wasserzinsen,
- c) Den Entsorgungskosten,
- d) Den Betriebskosten und Reparaturen,
- e) Den Anschaffungen,
- f) Den Kosten für die Vereinsverwaltung,
- g) Den Ausgaben gemäss Beschlüssen der GV,

Für unvorhergesehene Ausgaben verfügt der Vorstand über einen Betrag gemäss Beschluss der GV.

Art. 16 Erneuerungsfonds

Für bauliche Erneuerungen an eigenen Anlagen besteht ein Fonds. Die Generalversammlung bestimmt wie der Fonds gespeist wird. Nach Erreichen des Minimalbestands, der ebenfalls von der Generalversammlung bestimmt wird, entfallen die Einzahlungen so lange bis Geld aus dem Fonds entnommen wurde. Musste Geld aus dem Fonds verwendet werden, wird dieser nach den bisherigen Regeln wieder bis zum Minimalbestand aufgefüllt. Bei nicht vorhersehbaren Erneuerungen kann der Vorstand selbständig über den Fonds verfügen. In diesem Fall muss die GV nachträglich über die Verwendung informiert werden. Planbare Vorhaben werden der GV vorgängig vorgelegt.

Bei Abgabe der Parzelle und Austritt aus dem Verein verbleibt der einbezahlte Betrag im Erneuerungsfonds. Erlöse werden zugunsten dem Fonds verbucht. Gebühren oder Minuszinsen werden durch den Fonds getragen.

Art. 17 Honorare

Der Verein richtet keine Honorare an seine Mitglieder aus. Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtsdauer vom Mitgliederbeitrag befreit. Vereinsgebundene Auslagen werden zurückerstattet. Die Generalversammlung kann einen Betrag festlegen, aus dem der Vorstand Sitzungsgelder und Jahreshonorare bezieht.

Art. 18 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. November bis 31. Oktober.

Die Rechnung schliesst mit dem 31. Oktober ab.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

V Haftung bei Unfällen

Art. 19 Haftung bei Unfällen Dritter

Die Pächter haften für Unfälle Dritter auf ihrer Parzelle. Der Verein kann für Unfallfolgen nicht belangt werden.

VI Gartenordnung

Art. 20 Gartenordnung

Um Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu vermeiden und die Ordnung in den Gartenarealen aufrecht zu erhalten, ist der Vorstand befugt, für die verschiedenen Areale ergänzende Vorschriften im Sinne eines Reglements zu erlassen. Die Gartenordnung bildet einen Bestandteil dieser Statuten.

Änderungen/Ergänzungen sind von den Mitgliedern mit Parzellen in den betreffenden Arealen zu genehmigen.

VII Statutenänderungen, Vereinsauflösung

Art. 21 Statutenänderungen

Für Statutenänderungen bedarf es zwei Drittel aller an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderungsanträge sind dem Vorstand jeweils bis 1. Oktober schriftlich und begründet einzureichen. Änderungsanträge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur GV bekanntzugeben.

Art. 22 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung durch die Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.

Bei Vereinsauflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten der Stadt Kloten zur treuhänderischen Verwaltung zu handen eines neuzugründenden Vereins mit ähnlichen Zwecken übergeben. Kommt es innert fünf Jahren nicht zur Neugründung eines solchen Vereins innerhalb der Stadt Kloten, so ist das Vermögen wohltätigen Zwecken zuzuführen.

Art. 23 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind durch die ordentliche Generalversammlung vom 17. November 2021 genehmigt, als rechtsverbindlich erklärt und per 18. November 2021 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Fassung vom 15. November 2017.

Kloten, 18. November 2021

Der Präsident:
Christian Imhof

Der Vizepräsident und Aktuar
René d'Hooghe